



WWA Deggendorf - Postfach 20 61 - 94460 Deggendorf

Markt Teisnach
Prälat-Mayer-Platz 5
94244 Teisnach

Ihre Nachricht
18.08.2025

Unser Zeichen
3-4622-REG-143-31446/2025

Bearbeitung +49 (991) 2504 136
Eva-Maria Jetzlsperger

Datum
23.09.2025

**Bauleitplanung des Marktes Teisnach;
Änderung des Bebauungsplans "MD Ernstlhof" mit einem Deckblatt Nr. 2;
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der im Betreff genannten Bauleitplanung nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Wasserversorgung / Wasserschutzgebiete

Von der geplanten Maßnahme sind weder uns bekannte Wasserfassungen noch Wasserschutz- oder Trinkwassereinzugsgebiete betroffen.

Der Markt Teisnach wird komplett über Fernwasser (Wasserversorgung Bayerischer Wald) versorgt. Die Wasserversorgung gilt als gesichert.

Abwasser

Die Entsorgung des Schmutzwassers soll über die Kläranlage Teisnach erfolgen.

Die bestehende Kläranlage ist teils überlastet bzw. entspricht nicht vollumfänglich den Regeln der Technik. Ohne bauliche Ertüchtigung kann die Entsorgung des anfallenden Abwassers im Moment nicht als gesichert angesehen werden.



Aktuell wird geprüft, inwieweit die zusätzliche Reinigungsleistung der ertüchtigten Abwasseranlage der Firma Pfleiderer bei der Auslastung der Kläranlage Teisnach berücksichtigt werden kann.

Niederschlagswasser

Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass anfallendes Niederschlagswasser soweit möglich versickert werden soll.

Die Kommune ist lt. Art. 34 Abs. 1 BayWG zur Abwasserbeseitigung nach den Regeln der Technik verpflichtet. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt bzw. über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Eine Versickerung ist grundsätzlich anzustreben. Die direkte Einleitung in ein Gewässer soll nur stattfinden, sofern keine Versickerung möglich ist. Die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in die Schmutz- bzw. Mischwasserkanalisation ist nicht zulässig.

Ob eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers grundsätzlich möglich ist, ist von der Kommune durch einen aussagekräftigen Sickertest nachzuweisen. Für die Versickerung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers sind ausreichend geeignete Flächen zur Verfügung zu stellen. Falls eine Versickerung nicht möglich ist, sind geeignete Alternativen aufzuzeigen. Andernfalls gilt die Erschließung als nicht gesichert.

Die Niederschlagswasserbeseitigung ist ggf. mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.

Südwestlich des Geltungsbereichs befindet sich ein Regenrückhaltebecken der Kommune. Dem Wasserwirtschaftsamt liegen hierzu keine Unterlagen vor. Ob hierfür eine wasserrechtliche Genehmigung besteht, kann nicht überprüft werden. Ggf. ist nachträglich eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen.

Oberflächengewässer

Als Ausgleich der Maßnahme ist die Schaffung eines Stillgewässers vorgesehen. Hierfür ist ein wasserrechtliches Verfahren notwendig. Die Herstellung eines Gewässers stellt einen Gewässerausbau gem. § 67 Abs. 2 WHG dar, welcher nach § 68 WHG eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens bedarf.

Zur Speisung des Stillgewässers sind in den Unterlagen keine Angaben enthalten. Folgendes ist zu beachten:

- Die Nutzung von Quellwasser für den Betrieb von Teichanlagen steht im Konflikt mit den Vorgaben der Wassergesetze und der Zielsetzung der Wasserwirtschaft. Im Interesse einer ausgeglichenen und schonenden Inanspruchnahme des Wasser- und Na-

turhaushaltes ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Nutzung von Grund- und Quellwasser für die Speisung von Teichanlagen grundsätzlich als negativ zu beurteilen.

Der Nutzung von **Quellwasser** für den Betrieb Ihrer Teichanlage kann somit nicht zugestimmt werden, eine wasserrechtliche Erlaubnis kann nicht erteilt werden.

Sollte es sich um eine **Grundwasserspeisung** handeln, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

- Da in diesem Bereich kein **Fließgewässer** vorhanden ist, kann eine Entnahme daraus ausgeschlossen werden.
- Sofern es sich bei dem Stillgewässer um einen so genannten Himmelsteich handelt (Speisung lediglich durch **Niederschlagswasser**) weisen wir darauf hin, dass keine Fischhaltung gestattet ist.

Im Bedarfsfall soll das neue Stillgewässer auch der Löschwasserversorgung dienen. Dazu ist die DIN 14210 zu beachten. Diese definiert die Bemessung und Ausführung von Löschteichen. Sofern das Stillgewässer als Himmelsteich ausgebildet wird, ist die Befüllung bzw. der Füllstand des Teiches ausschließlich witterungsabhängig. Dies ist insbesondere in niederschlagsarmen Zeiten kritisch zu sehen.

Zudem verweisen wir, je nach Dimension des Teiches, auf die etwaige Notwendigkeit einer baurechtlichen Genehmigung.

Wassersensibler Bereich / wild abfließendes Wasser

Die Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ (<https://s.bayern.de/hios>) dient als Orientierungshilfe bei diversen Planungen, um mögliche Risiken im Hinblick auf verschiedene Wassergefahren zu erkennen und Gegenmaßnahmen zu entwickeln.

Auszug aus der Hinweiskarte



Das geplante Vorhaben liegt weder im wassersensiblen Bereich, noch sind Geländesenken und Aufstaubereiche verzeichnet. Am nördlichen Rand des Geltungsbereiches sind aller-

dings potentielle Fließwege mit erhöhtem Abfluss bei Starkregen vorhanden. Bei extremen Niederschlagsereignissen kann nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich weitere Fließwege im Planungsbereich bilden.

Die Erkenntnisse aus der Hinweiskarte sind im Zuge der weitergehenden Planung und bei der Umsetzung zu beachten. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Schäden an Anlagen aufgrund hoher Abflüsse von Gewässern, aber auch von oberflächlich wild abfließendem Starkregen möglich sind.

Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf gem. § 37 WHG nicht nachteilig für anliegende Grundstücke verändert werden. Bei Geländeanschnitten muss zudem mit Hang- und Schichtwasseraustritten gerechnet werden.

Das Landratsamt Regen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Doris Winkler